

Anspruchsvoraussetzungen für Beschäftigte, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind

Inhalt

1	Worin sich die nicht gesetzlich Rentenversicherten unterscheiden	1
2	Folgende Leistungen können Sie als Betriebsrente erhalten	2
3	Die Voraussetzungen für eine Betriebsrente aus der Pflichtversicherung EZVKGrund	2
4	Die Anspruchsvoraussetzungen nach Maßgabe der gesetzlichen Rentenversicherung	2
	4.1 Regelaltersrente	2
	4.2 Altersrente für langjährig Versicherte	2
	4.3 Altersrente für besonders langjährig Versicherte	3
	4.4 Altersrente für schwerbehinderte Menschen	3
	4.5 Erwerbsminderungsrente	4
	4.6 Hinterbliebenenrente	4
5	Die Berücksichtigung von Einkommen und Hinzuverdienst	5
	5.1 Altersrenten	5
	5.2 Erwerbsminderungsrenten	6
	5.3 Hinterbliebenenrenten	6
6	Die Voraussetzungen für eine Betriebsrente aus der freiwilligen Versicherung EZVKPlus	6
7	Welche Unterlagen sind bei der Beantragung der Betriebsrente einzureichen?	6

1 Worin sich die nicht gesetzlich Rentenversicherten unterscheiden

Für Versicherte, die nicht oder nicht mehr in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind (z. B. bei befreiender Lebensversicherung oder Ärzte-, Apotheker-, Rechtsanwaltsversorgung) beziehungsweise keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, finden sich die Voraussetzungen für eine Betriebsrente in § 43 der Satzung. Dieser trägt dem Umstand Rechnung, dass die Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung als Basisversorgung zur Grundlage hat. Dementsprechend nimmt die Satzung häufig auch redaktionell Bezug auf das sechste Sozialgesetzbuch, z. B. beim Versicherungsfall oder dem Rentenbeginn.

Soweit auf Regelungen des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung Bezug genommen wird, sind diese Regelungen im Sinne der Gleichbehandlung so anzuwenden, wie dies bei unterstellter Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Fall wäre. An die Stelle der Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung treten die Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung.

Wichtig zu wissen

Für einen Anspruch auf Betriebsrente der EZVK stellt der Beginn einer Rente aus der berufsständischen Versorgung **keinen** Versicherungsfall dar.

Ausschlaggebend sind vielmehr die Anspruchsvoraussetzungen nach Maßgabe der gesetzlichen Rentenversicherung.

... bei der Rente für Sie da.

2 Folgende Leistungen können Sie als Betriebsrente erhalten

- Altersrente
- Erwerbsminderungsrente
- Hinterbliebenenrenten für Witwen/Witwer, eingetragene Lebenspartnerinnen/Lebenspartner und Waisen

3 Die Voraussetzungen für eine Betriebsrente aus der Pflichtversicherung EZVKGrund

- **Sie haben die satzungsrechtliche Wartezeit erfüllt**, d. h. ein Arbeitgeber hat für Sie mindestens 60 Kalendermonate lang Beiträge oder Umlagen in die Zusatzversorgung eingezahlt. Wenn der Versicherungsfall durch einen Arbeitsunfall eingetreten ist oder Anwartschaften aus arbeitnehmerfinanzierten Beiträgen (Eigenbeteiligung) bestehen, gelten Sonderregelungen.

Waren Sie auch bei einer anderen Zusatzversorgungskasse versichert, können wir diese Versicherungszeiten gegebenenfalls für die Erfüllung Ihrer Wartezeit berücksichtigen bzw. anerkennen. Bitte stellen Sie dafür möglichst schnell einen Antrag auf Überleitung bei der EZVK.

- **Sie haben die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt**. Der Beginn einer Rente aus der berufsständischen Versorgung stellt in der Zusatzversorgung keinen Versicherungsfall dar. Vielmehr ist es erforderlich, dass Sie die Anspruchsvoraussetzungen auf eine Vollrente nach Maßgabe der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen (siehe Punkt 4). Eine Teilrente führt nicht zum Versicherungsfall in der Zusatzversorgung.

- **Sie haben Ihre Betriebsrente rechtzeitig schriftlich bei uns beantragt**. Der Beginn der Betriebsrente aus der Pflichtversicherung EZVKGrund hängt vom Zeitpunkt der Antragstellung ab (§ 31 Abs. 3 Satz 2 der Satzung in Verbindung mit § 99 SGB VI).

Wir empfehlen Ihnen, den Rentenanspruch bis spätestens drei Kalendermonate nach Ablauf des Kalendermonats zu stellen, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Beantragen Sie die Rente zu einem späteren Zeitpunkt, so beginnt diese mit dem Antragsmonat.

Sie können uns entweder ein formloses Schreiben senden, in dem Sie eine Betriebsrente beantragen und das Sie unterschreiben, oder den unterschriebenen Antrag auf Betriebsrente. Entscheidend für die Einhaltung der Fristen ist das Eingangsdatum Ihrer Antragstellung.

4 Die Anspruchsvoraussetzungen nach den Maßgaben der gesetzlichen Rentenversicherung

4.1 Regelaltersrente

Anspruch auf die Regelaltersrente besteht, sofern Sie bei Erreichen der Regelaltersgrenze die Wartezeit von **mindestens 60 Beitrags- bzw. Umlagemonaten in der Pflichtversicherung** erfüllen. Für Geburtsjahrgänge vor 1947 lag die Regelaltersgrenze bei 65. Sind Sie zwischen 1947 und 1963 geboren, wird die Regelaltersgrenze stufenweise angehoben. Für 1964 oder später Geborene liegt sie bei 67. Eine vorzeitige Inanspruchnahme der Regelaltersrente ist nicht möglich.

Geburtsjahrgang	Regelaltersgrenze		Geburtsjahrgang	Regelaltersgrenze	
	Jahr	Monat/e		Jahr	Monat/e
1947	65	1	1956	65	10
1948	65	2	1957	65	11
1949	65	3	1958	66	0
1950	65	4	1959	66	2
1951	65	5	1960	66	4
1952	65	6	1961	66	6
1953	65	7	1962	66	8
1954	65	8	1963	66	10
1955	65	9	1964	67	0

Altersgrenzen für die Regelaltersrente

Vertrauensschutz: Wenn Sie vor dem 1. Januar 1955 geboren wurden und vor dem 1. Januar 2007 mit Ihrem Arbeitgeber Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz vereinbart haben, können Sie weiterhin mit 65 Jahren in die Regelaltersrente gehen.

4.2 Altersrente für langjährig Versicherte

Die Altersrente für langjährig Versicherte können Sie in Anspruch nehmen, wenn Sie **mindestens 35 Jahre/420 Monate in der Pflichtversicherung** der Zusatzversorgung zurückgelegt haben.

Für **vor 1949** Geborene liegt die Altersgrenze bei 65 Jahren. Sie können diese Altersrente aber auch mit einem Abschlag von 0,3 Prozent pro Monat ab 63 in Anspruch nehmen (max. 7,2 Prozent). Für die Geburtsjahrgänge **nach 1948 und vor 1964** steigt die abschlagsfreie Altersgrenze auf 67. Für **1964 oder später** geborene liegt die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Rente bei 67. Sie können die Altersrente jedoch weiterhin ab 63 vorzeitig in Anspruch nehmen, jedoch mit erhöhten Abschlägen (0,3 Prozent pro Monat, in der Zusatzversorgung max. 10,8 Prozent).

Geburts-jahrgang	Abschlagsfreier Rentenbeginn		Geburts-jahrgang	Abschlagsfreier Rentenbeginn	
	Jahr	Monat/e		Jahr	Monat/e
Jan 49	65	1	1956	65	10
Feb 49	65	2	1957	65	11
Mrz - Dez 49	65	3	1958	66	0
1950	65	4	1959	66	2
1951	65	5	1960	66	4
1952	65	6	1961	66	6
1953	65	7	1962	66	8
1954	65	8	1963	66	10
1955	65	9	1964	67	0

Altersgrenzen für die Altersrente für langjährige Versicherte

Vertrauensschutz:

- Für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1955 geboren wurden und vor dem 01. Januar 2007 mit Ihrem Arbeitgeber Altersteilzeitarbeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes vereinbart haben, wird die Altersgrenze von 65 Jahren nicht angehoben.
- Haben Sie vor dem 1. Januar 2007 mit Ihrem Arbeitgeber Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz vereinbart und sind Sie in der Zeit von Januar 1950 bis Dezember 1954 geboren, können Sie die Altersrente für langjährig Versicherte frühestens ab 62 mit einem Abschlag von 10,8 Prozent erhalten.

4.3 Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte können Sie frühestens mit dem 63. Lebensjahr in Anspruch nehmen, wenn Sie **mindestens 45 Jahre bzw. 540 Monate in der Pflichtversicherung** der Zusatzversorgung zurückgelegt haben.

Wer **vor 1953** geboren wurde, kann die Altersrente abschlagsfrei ab 63 erhalten. Für **von 1953 bis 1963** geborene Versicherte wird die Altersgrenze schrittweise angehoben. **Vom Geburtsjahrgang 1964 an** liegt die Altersgrenze dann bei 65 Jahren. Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte kann nicht vorzeitig in Anspruch genommen werden – auch nicht mit Abschlägen.

Geburts-jahrgang	Rentenbeginn		Geburts-jahrgang	Rentenbeginn	
	Jahr	Monat/e		Jahr	Monat/e
1953	63	2	1959	64	2
1954	63	4	1960	64	4
1955	63	6	1961	64	6
1956	63	8	1962	64	8
1957	63	10	1963	64	10
1958	64	0	ab 1964	65	0

Altersgrenzen für die Altersrente für besonders langjährige Versicherte

4.4 Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Die Altersrente für schwerbehinderte Menschen können Sie in Anspruch nehmen, wenn Sie **mindestens 35 Jahre bzw. 420 Monate in der Pflichtversicherung** der Zusatzversorgung zurückgelegt haben und ein Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent vorliegt. Ihre Schwerbehinderung ist durch den Schwerbehindertenausweis oder -bescheid nachzuweisen.

Für **vor 1952** Geborene liegt die Altersgrenze für diese Rente bei 63 Jahren. Sie können aber vorzeitig mit einem Abschlag von 0,3 Prozent pro Monat ab 60 in Rente gehen. Für **von 1952 bis 1963** geborene wird die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Rente stufenweise angehoben. **Ab dem Geburtsjahrgang 1964** liegt sie bei 65.

Eine vorzeitige Inanspruchnahme unter Berücksichtigung von Abschlägen ist auch bei diesen Geburtsjahrgängen möglich. Den frühestmöglichen Rentenbeginn können Sie der folgenden Tabelle entnehmen:

Geburts-jahrgang	Abschlagsfreier Rentenbeginn		Frühestmöglicher Rentenbeginn (10,8 % Abschlag)	
	Jahr	Monat/e	Jahr	Monat/e
Jan 52	63	1	60	1
Feb 52	63	2	60	2
Mrz 52	63	3	60	3
Apr 52	63	4	60	4
Mai 52	63	5	60	5
Jun-Dez 52	63	6	60	6
1953	63	7	60	7
1954	63	8	60	8
1955	63	9	60	9
1956	63	10	60	10
1957	63	11	60	11
1958	64	0	61	0
1959	64	2	61	2
1960	64	4	61	4
1961	64	6	61	6
1962	64	8	61	8
1963	64	10	61	10
1964	65	0	62	0

Altersgrenzen für die Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Vertrauensschutz: Wenn Sie vor dem 1. Januar 1955 geboren wurden, vor dem 1. Januar 2007 mit Ihrem Arbeitgeber Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz vereinbart haben und am 1. Januar 2007 schwerbehindert waren, können Sie aus Vertrauensschutzgründen weiterhin mit 63 Jahren ohne Abschlag in die Altersrente für schwerbehinderte Menschen gehen.

4.5 Erwerbsminderungsrente

Voraussetzungen

Für den Bezug einer Erwerbsminderungsrente sind neben der satzungsrechtlichen Wartezeit (siehe Punkt 3) die versicherungsrechtlichen sowie die medizinischen Voraussetzungen nach den Maßgaben der gesetzlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen.

Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen Sie, sofern in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung 36 Monate mit Pflichtbeiträgen in der EZVK vorliegen.

Die medizinischen Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung sind erfüllt, wenn Sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht mehr mindestens sechs Stunden täglich arbeiten können, und zwar nicht nur in Ihrer bisher ausgeübten Tätigkeit, sondern unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes.

Teilweise oder volle Erwerbsminderung

Abhängig von der täglichen Arbeitsleistung liegt entweder eine teilweise oder eine volle Erwerbsminderung vor. Welche der beiden Rentenarten für Sie zum Tragen kommt, ist davon abhängig, in welchem zeitlichen Umfang Sie noch tätig sein können. Bei einer Erwerbsfähigkeit von unter 3 Stunden täglich besteht in der Regel ein Anspruch auf volle Erwerbsminderungsrente, bei einer Erwerbsfähigkeit von 3 bis unter 6 Stunden täglich eine teilweise Erwerbsminderungsrente.

Können Sie aus gesundheitlichen Gründen nur noch eine Teilzeitarbeit von mindestens drei Stunden, aber weniger als sechs Stunden täglich ausüben, und sind Sie arbeitslos, weil ein entsprechender Arbeitsplatz nicht vorhanden ist, gelten Sie als voll erwerbsgemindert. Damit trägt der Gesetzgeber der schwierigen Situation auf dem Arbeitsmarkt Rechnung.

Ärztliches Gutachten

Zur Prüfung der medizinischen Voraussetzungen sind der EZVK fachärztliche Gutachten vorzulegen. Aus diesen muss hervorgehen, wann der Versicherungsfall der Erwerbsminderung eingetreten ist (Tag der Erkrankung), in welchem Umfang eine allgemeine Arbeitsfähigkeit gegeben ist sowie die Prognose, ob in absehbarer Zeit von einer Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit auszugehen ist. Eine Bescheinigung des Hausarztes ist nicht ausreichend. Bei Bedarf kann die Kasse einen Facharzt bestimmen. Die Kosten der Begutachtung sind von Ihnen zu tragen.

Rentenbeginn

Bei der Erwerbsminderungsrente handelt es sich zunächst um eine befristete Rente. Sie beginnt im Regelfall frühestens mit dem siebten Kalendermonat nach Eintritt Ihrer Erwerbsminderung. Damit sie rechtzeitig gezahlt werden kann, reicht es aus, wenn Sie die Rente bis zum Ablauf dieses siebten Kalendermonats beantragen. Stellen Sie Ihren Antrag erst später, beginnt die Rente „auf Zeit“ erst mit dem Antragsmonat.

Eine Ausnahme gilt für befristete Renten wegen voller Erwerbsminderung, bei denen der Anspruch unabhängig von der Arbeitsmarktlage besteht: Wenn die Feststellung der vollen Erwerbsminderung dazu führt, dass Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld, Krankengeld oder Krankentagegeld endet, kann Ihre Rente wegen voller Erwerbsminderung bei rechtzeitiger Antragstellung bereits vor dem siebten Kalendermonat nach Eintritt der Erwerbsminderung beginnen. Dadurch sollen Versorgungslücken vermieden werden.

In diesen Fällen gilt daher: Wenn Sie Ihren Rentenanspruch innerhalb von drei Kalendermonaten nach Eintritt der Erwerbsminderung einreichen, wird Ihre unbefristete Rente ab dem Monat nach Eintritt der Erwerbsminderung gezahlt. Liegt Ihr Antrag erst nach Ablauf der drei Kalendermonate vor, zahlen wir die Betriebsrente erst vom Antragsmonat an.

4.6 Hinterbliebenenrente

Verstirbt die/der Versicherte, leistet die EZVK aus der Versicherung der oder des Verstorbenen eine Witwen-, Witwer- oder Waisenrente. Sofern die oder der Verstorbene noch keine Betriebsrente der EZVK bezogen hatte, muss die satzungsrechtliche Wartezeit (siehe Punkt 3) in der Pflichtversicherung erfüllt sein.

Weiterhin gilt für die Witwen- und Witwerrente, dass die Ehe oder Lebenspartnerschaft mit der verstorbenen Person mindestens ein Jahr gedauert haben muss. Auch darf die Witwe oder der Witwer keine neue Ehe oder Lebenspartnerschaft eingegangen sein.

Kleine Witwer-/Witwenrente

Sie erhalten die kleine Witwer- oder Witwenrente, wenn Sie

- die Altersgrenze für eine große Witwen- oder Witwerrente in der gesetzlichen Rentenversicherung noch nicht erreicht haben,
- nicht erwerbsgemindert sind und
- kein Kind erziehen.

Die kleine Witwer- oder Witwenrente ist auf 24 Kalendermonate (zwei Jahre) nach dem Tod des Ehepartners begrenzt. Wenn Ihr Ehepartner nach dem 31. Dezember 2001 gestorben ist, Sie aber vor dem 1. Januar 2002 geheiratet haben und ein Ehepartner vor dem 2. Januar 1962 geboren ist, leisten wir die kleine Witwer- oder Witwenrente dauerhaft bis zur Umwandlung in die große Witwer- oder Witwenrente. Die kleine Witwer- oder Witwenrente beträgt 25 Prozent der Betriebsrente, auf die Ihr verstorbener Ehepartner Anspruch gehabt hätte oder die er bereits bezogen hat.

Große Witwer-/Witwenrente

Anspruch auf eine große Witwer- oder Witwenrente haben Sie, wenn Sie

- die Altersgrenze (45. - 47. Lebensjahr) erreicht haben oder
- erwerbsgemindert oder nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht berufs- oder erwerbsunfähig sind oder
- ein eigenes Kind oder ein Kind des Verstorbenen erziehen, das noch nicht 18 Jahre alt ist.

Die große Witwer- oder Witwenrente beträgt 60 bzw. 55 Prozent der Versichertenrente, auf die die/der verstorbene Versicherte Anspruch gehabt hätte oder die sie/er bereits bezogen hat.

Die Altersgrenze für die große Witwen- oder Witwerrente steigt stufenweise von 45 auf 47 Jahre. Die Anhebung ist vom Todesjahr der oder des Versicherten abhängig und beginnt für Todesfälle ab dem 1. Januar 2012.

Todesjahr der/des Versicherten	Anhebung der Altersgrenze auf		Todesjahr der/des Versicherten	Anhebung der Altersgrenze auf	
	Jahr	Monat/e		Jahr	Monat/e
2012	45	1	2021	45	10
2013	45	2	2022	45	11
2014	45	3	2023	46	0
2015	45	4	2024	46	2
2016	45	5	2025	46	4
2017	45	6	2026	46	6
2018	45	7	2027	46	8
2019	45	8	2028	46	10
2020	45	9	ab 2029	47	0

Anhebung der Altersgrenze für die große Witwen- oder Witwerrente

Waisenrente

Waisenrenten werden regelmäßig bis zum 18. Geburtstag des Kindes gezahlt. Darüber hinaus kann die Waise diese Rente längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres erhalten, wenn sie sich in

Schul- oder Berufsausbildung befindet oder ein freiwilliges soziales Jahr, ein freiwilliges ökologisches Jahr, den Bundesfreiwilligendienst oder einen anderen nationalen oder internationalen Freiwilligendienst im Sinne des Kindergeldrechts leistet oder behindert ist und deshalb nicht selbst für sich sorgen kann.

Auch für Übergangszeiten von höchstens vier Kalendermonaten, beispielsweise zwischen zwei Ausbildungen, kann eine Waisenrente gezahlt werden.

Die Halbwaisenrente beträgt 10 Prozent, die Vollwaisenrente 20 Prozent der Betriebsrente, auf die die/der Verstorbene Anspruch gehabt hätte oder die bereits bezogen wurde.

5 Die Berücksichtigung von Einkommen und Hinzuverdienst

Ein Einkommen oder Hinzuverdienst neben dem Rentenbezug kann sich auf die Höhe der Betriebsrente auswirken. Die Regelungen dazu variieren je nach Rentenart.

5.1 Altersrenten

Wenn Sie bereits die Regelaltersgrenze erreicht haben, können Sie grundsätzlich unbegrenzt hinzuverdienen. Bekommen Sie eine vorgezogene Altersrente, dann müssen Sie bis zum Erreichen Ihrer Regelaltersgrenze bestimmte Hinzuverdienstgrenzen einhalten.

Nach § 34 Abs. 2 SGB VI besteht ein Anspruch auf eine Rente wegen Alters als Vollrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze nur, wenn die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze von 6.300 EUR nicht überschritten wird. Als Hinzuverdienst gelten das monatliche Bruttoarbeitsentgelt, der monatliche steuerrechtliche Gewinn (Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Arbeit und aus Land- und Forstwirtschaft) und vergleichbares Einkommen, zum Beispiel Vorruhestandsgeld.

Wichtiger Hinweis

Sie können nur dann eine Betriebsrente aus der EZVK^{Grund} erhalten, wenn Sie beim erstmaligen Rentenbezug einen Anspruch auf Vollrente nach den Maßgaben der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen. Eine Teilrente führt nicht zum Versicherungsfall.

Wir beraten Sie gerne persönlich zum Thema Einkommen und Hinzuverdienst.

5.2 Erwerbsminderungsrenten

Während des Bezuges einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ist gemäß § 96a SGB VI ein Hinzuverdienst möglich. Bei der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wird dies von den Versicherten im Rahmen ihres verbliebenen Restleistungsvermögens sogar erwartet. Die Erwerbstätigkeit, aus der Hinzuverdienst erzielt wird, darf jedoch dem Rentenanspruch dem Grunde nach nicht entgegenstehen.

Bei den Erwerbsminderungsrenten wird als Hinzuverdienst das Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung, aber auch das Arbeitseinkommen aus einer selbstständigen Tätigkeit berücksichtigt. Daneben wird auch ein entsprechend vergleichbares Einkommen – z. B. Abgeordnetenentschädigungen und Bezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis – als Hinzuverdienst berücksichtigt. Auch Entgeltersatzleistungen – z. B. Krankengeld, Übergangsgeld – werden als Hinzuverdienst bei den Erwerbsminderungsrenten berücksichtigt.

Für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung gilt eine Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro im Kalenderjahr. Wird diese Grenze durch den (prognostizierten) Hinzuverdienst überschritten, erfolgt eine Anrechnung.

Die Hinzuverdienstgrenze für eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wird individuell ermittelt. Sie ist unter anderem von Ihrem höchsten Jahresbruttoarbeitsverdienst in den letzten 15 Kalenderjahren vor Eintritt der Erwerbsminderung abhängig.

5.3 Hinterbliebenenrenten

Auf Hinterbliebenenrenten werden gemäß § 97 SGB VI nahezu alle Einkommensarten angerechnet. Eine Ausnahme bilden die meisten steuerfreien Einnahmen und die Einnahmen aus Altersvorsorgeverträgen, soweit sie staatlich gefördert worden sind (Riester-Rente). Zu den steuerfreien Einnahmen zählen das Arbeitslosengeld II, Leistungen wie die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder die Sozialhilfe.

Ihr Einkommen wird nur dann tatsächlich auf Ihre Rente angerechnet, wenn es einen festgelegten Freibetrag übersteigt. Der Freibetrag für die Einkommensanrechnung ist mit dem aktuellen Rentenwert verknüpft. So ist sichergestellt, dass er mitwächst, wenn die Renten erhöht werden. Er beträgt für Witwen- und Witwerrenten und Erziehungsrenten das 26,4-fache des aktuellen Rentenwertes. Wenn Sie Kinder haben, steigt der Freibetrag für jedes Kind, das grundsätzlich einen Anspruch auf Waisenrente hat, um das 5,6-fache des aktuellen Rentenwertes.

Übersteigt das anzurechnende Einkommen den monatlichen Anspruch auf Betriebsrente, kommen mindestens 35 Prozent zur Auszahlung.

Waisen dürfen ab dem 1. Juli 2015 unbegrenzt hinzuverdienen.

6 Die Voraussetzungen für eine Betriebsrente aus der freiwilligen Versicherung EZVKPlus

In der freiwilligen Versicherung EZVKPlus wird nicht zwischen gesetzlich und nicht gesetzlich Rentenversicherten unterschieden. Die Grundlagen finden sich in den jeweils gültigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

- Sie haben Anspruch auf Altersrente, wenn Sie das 62. Lebensjahr vollendet haben (bei Vertragsabschluss bis zum 31. Dezember 2011 das 60. Lebensjahr). Ein Anspruch auf Erwerbsminderungs- bzw. Hinterbliebenenrente ist abhängig von den gewählten Tarifoptionen und den allgemeinen Versicherungsbedingungen zum Vertragsabschluss.
- Sie haben Ihre freiwillige Zusatzrente rechtzeitig schriftlich bei uns beantragt. Die Rente beginnt frühestens ab dem Ersten des Monats, der dem Eingang Ihres Antrags bei uns folgt.

Gut zu wissen

Leistungen aus der freiwilligen Versicherung sind sofort unverfallbar. Das heißt, Sie müssen keine Wartezeit erfüllen.

7 Welche Unterlagen sind bei der Beantragung der Betriebsrente einzureichen?

Altersrente bzw. Erwerbsminderungsrente

- **Der Antrag auf Betriebsrente für Versicherte**
Hat die Pflichtversicherung bis zum Rentenbeginn bestanden, ist das Antragsformular durch Sie und Ihren Arbeitgeber auszufüllen. Wenn Sie die freiwillige Versicherung EZVKPlus abgeschlossen haben, gibt es dafür ein weiteres eigenes Antragsformular.
- **Die Anlage zum Rentenanspruch**
Auf der Anlage sind die Angaben zur Krankenversicherungspflicht einzutragen. Bei gesetzlich Krankenversicherten ist die Rückseite von der zuständigen Krankenkasse auszufüllen. Ein Nachweis über die Elterneigenschaft (Kopie der Geburtsurkunde eines Kindes) ist beizufügen.
- Eine Kopie des **Befreiungsbescheids** der gesetzlichen Rentenversicherung
- Im Falle eines Antrags auf Erwerbsminderung das **Gutachten des Facharztes**
- **Nachweis/e über mögliche Einkommen**

Hinterbliebenenrente/n

- **Der Antrag auf Betriebsrente für Hinterbliebene/ volljährige Waisen**
- **Die Anlage/n zum Rentenantrag**
Die Anlage ist für jeden Bezugsberechtigten (Witwe/r und/oder Waisen) einzureichen. Auf der Anlage sind Angaben zur Krankenversicherungspflicht einzutragen. Bei gesetzlich Krankenversicherten ist die Rückseite von der zuständigen Krankenkasse auszufüllen.
- Eine Kopie des **Befreiungsbescheids** der gesetzlichen Rentenversicherung der/des Verstorbenen, sofern diese/r aus dem Beschäftigungsverhältnis verstorben ist.
- Kopien der **Sterbe-, Heirats- und Geburtsurkunden**
- **Nachweis/e über mögliche Einkommen**
- Bei Waisen zwischen dem 18. und 25. Lebensjahr einen **Nachweis über eine Schul- oder Berufsausbildung, ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder einen Behindertenausweis**, falls sich die Waise aufgrund der Behinderung nicht selbst unterhalten kann

Hier erhalten Sie die Antragsformulare

- Bei Ihrem Arbeitgeber
- Auf unserer Website www.ezv.de unter dem Menüpunkt Kundenservice im Downloadbereich
- Oder Sie fordern sie bei uns an.
 - Telefon: 06151 3301-0
 - E-Mail: info@ezv.de

Möchten Sie eine Betriebsrente aus der EZVK Unterstützungskasse beantragen, rufen Sie uns bitte an:
Telefon 06151 3301-0.

Diese Informationen wurden für Sie mit der größtmöglichen Sorgfalt zusammengestellt. Rechtlich maßgeblich sind jedoch unsere Satzung oder unsere Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Sie finden sie auf unserer Website www.ezv.de.